

Europäisches Internationales Privatrecht

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner LL.M.
Universität Wien - Juridicum

Internationales Privatrecht

Praktische Bedeutung

■ Sachverhalt:

- ◆ Ein in Wien wohnhafter Österreicher ist Eigentümer eines Ferienhauses in Niederösterreich. Nach Einholung von Kostenvoranschlägen erteilt er einem Bauunternehmer in der Slowakei den Auftrag die Fassade seines Hauses zu renovieren. Die Reparatur erfolgt mangelhaft und der Werkbesteller möchte Gewährleistung und Schadenersatz geltend machen.

■ Lösung:

- ◆ Gerichtsstand in Österreich (Erfüllungsort)
- ◆ Anwendung vonRechts

Internationales Privatrecht

„forum shopping“

- In welchem Staat kann man klagen ?
 - ◆ Internationales Zivilverfahrensrecht (zB EuGVVO)
 - ◆ Gerichtsstand
 - ◆ Wohnort des Beklagten
 - ◆ Deliktsort
 - ◆ Erfüllungsort
 - ◆ Vermögen des Beklagten ...

- Welches Recht wird angewendet ?
 - ◆ Internationales Privatrecht (zB Rom I und Rom II)

- Ist das Urteil vollstreckbar ?
 - ◆ Internationales Zivilverfahrensrecht (zB EuGVVO)

Internationales Privatrecht

Rechtsquellen

- Internationales Privatrechtsgesetz (IPRG)
- Rom I Verordnung - Verträge
- Rom II Verordnung - deliktischer Schadenersatz, Bereicherung, ..
- Rom III Verordnung – Ehescheidung
- HUP – Unterhalt
- Rom IV Verordnung - Erbrecht
- Rom V Verordnung - Ehegüterrecht

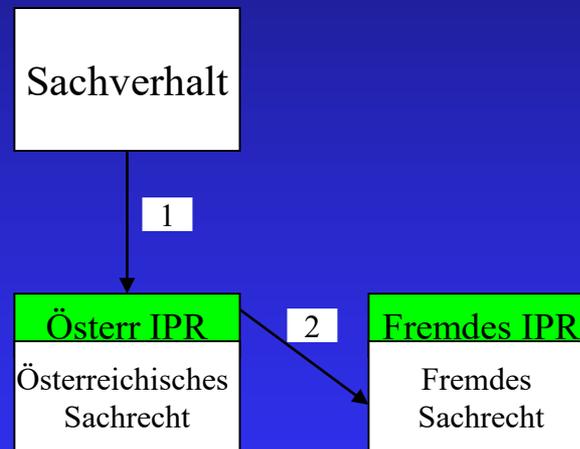
- Multilaterale Staatsverträge: zB Haager Straßenverkehrsabkommen, Haager Unterhaltsstatutsübereinkommen, Haager Testamentsformübereinkommen, Haager Kindesentführungsübereinkommen

Internationales Privatrecht

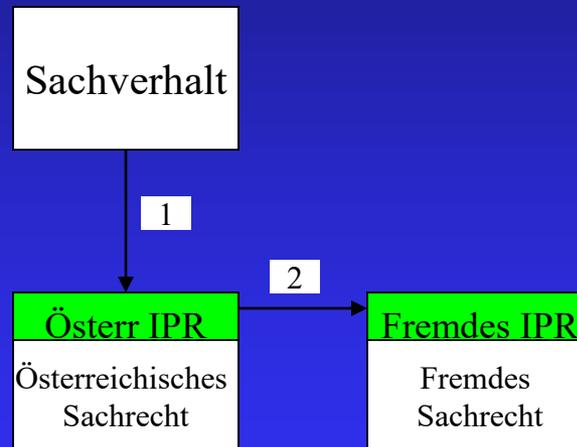
Personalstatut

- Staatsangehörigkeit
- Mehrstaater:
 - ◆ österr. Staatsangehörigkeit geht vor
 - ◆ sonst stärkste Beziehung
- Staatenlose: Gewöhnlicher Aufenthalt
- Flüchtlinge: Wohnsitz hilfsweise gewöhnlicher Aufenthalt

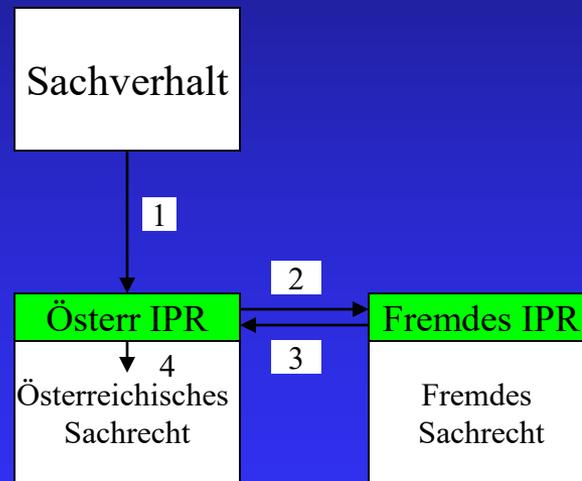
Sachnormverweisung



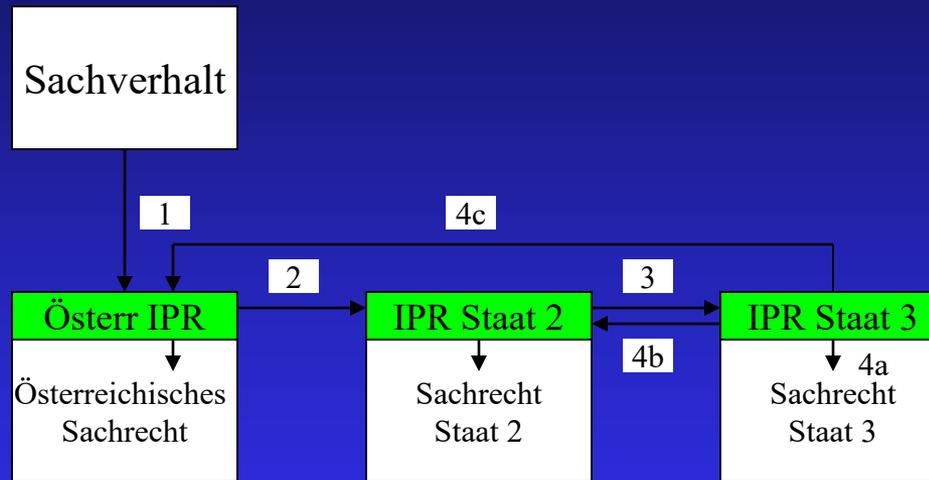
Gesamtverweisung



Rückverweisung



Weiterverweisung



Weiterverweisung

Fall

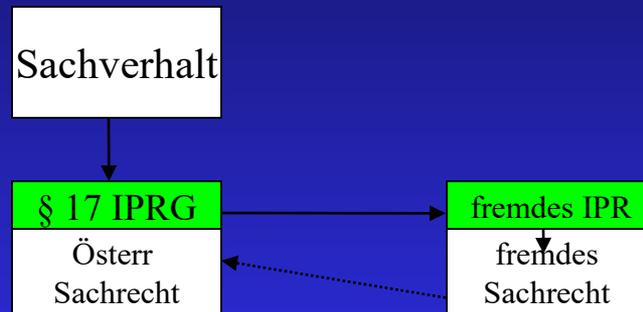
SV:

Ein volljähriger Deutscher (M) heiratete 1955 eine minderjährige Engländerin (F) in Tripolis. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens musste ein deutsches Gericht als Vorfrage die Wirksamkeit der Eheschließung überprüfen.

Lösung:

Hinsichtlich der Ehefähigkeit der F verwies das deutsche Kollisionsrecht im Wege einer Gesamtverweisung in das englische Kollisionsrecht (Personalstatut der F). Nach englischem Kollisionsrecht wurde die Frage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Formfrage qualifiziert und an das Recht am Ort der Eheschließung, somit libysches Recht weiterverwiesen.

Vorbehaltsklausel



Vorbehaltsklausel

Fall

SV:

Die ägyptische Staatsangehörige F heiratete 1988 den österr Staatsangehörigen M. F war Angehörige des muslimischen Glaubens.

Lösung:

Hinsichtlich der sachlichen Ehevoraussetzungen der F verwies § 17 Abs 1 IPRG in Form einer Gesamtverweisung in das ägyptische Kollisionsrecht (Personalstatut der F), das gem § 12 ägyptisches Zivilgesetzbuch in das ägyptische materielle Recht verwies. Nach diesem lag ein Ehenichtigkeitsgrund vor, da die Ehegatten verschiedenen Religionen angehörten. Der Nichtigkeitsgrund der Religionsverschiedenheit wurde aber vom VwGH nicht angewandt, da Ehenichtigkeit aus Gründen der Religion mit dem österr „ordre public“ (Säkularität des Staates) nicht in Einklang zu bringen sei. Die Ehe wurde mangels anderer Ehemängel als wirksam festgestellt.